

RS Lvwg 2016/6/13 LVwG-410609/9/Gf/Mu

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.2016

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

13.06.2016

Norm

Art. 133 B-VG

§63 VwGG

§34 VwGVG

Rechtssatz

* Gemäß § 63 Abs. 1 VwGG sind die Verwaltungsgerichte verpflichtet, dann, wenn der VwGH einer Revision stattgegeben hat, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des VwGH entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Eine vergleichbar ausdrückliche Anordnung enthält § 34 Abs. 3 VwGVG zwar nicht; allerdings ergibt sich aus der Zielrichtung dieser Bestimmung in Verbindung mit Art. 133 Abs. 4 B VG, wonach das Abweichen von der Rechtsprechung des VwGH explizit einen Revisionsgrund bildet, im Ergebnis eine dem § 63 Abs. 1 vergleichbare quasi-Bindungswirkung;

* Aus diesen verfahrensökonomischen Gründen war daher dem fortgesetzten Verfahren die vom VwGH in dessen Erkenntnis vom 16. März 2016, Ro 2015/17/0022, zum Ausdruck gebrachte Rechtsansicht, wonach das im GSpG normierte Monopolsystem nicht als unionsrechtswidrig anzusehen ist, zu Grunde zu legen.

Schlagworte

VwGH; Pilotverfahren; Unterbrechung, Aussetzung; „quasi“-Bindung im fortgesetzten Verfahren

Anmerkung

Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Dezember 2016, GZ: E 965/2016-15 ua., Ablehnung der Beschwerde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGOB:2016:LVwG.410609.9.Gf.Mu

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2017

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at